

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist i.V.m. § 23 Abs. 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20.03.2021, in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Änderung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des erhöhten Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen und aufgrund des Auftretens von Coronavirus-Varianten (VoC) im Kreis Ahrweiler vom 26.03.2021**

1. In Ziff. 10. wird die Angabe „11.04.2021“ durch die Angabe „25.04.2021“ ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 12.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung wird an die verlängerte Gültigkeitsdauer der 18. CoBeLVO angepasst. Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ahrweiler in der vergangenen Woche weiterhin an mehr als drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 beziehungsweise noch nicht an drei Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag, muss die Allgemeinverfügung nach § 23 Abs. 3 der 18. CoBeLVO verlängert werden.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis:**

Nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu § 20 Landkreisverordnung (LKO) kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1)</sup> an:

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@kreis-ahrweiler.de-mail.de](mailto:info@kreis-ahrweiler.de-mail.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler ([www.kreis-ahrweiler.de](http://www.kreis-ahrweiler.de)) im Impressum aufgeführt sind.

**Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10.04.2021

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat